

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 24 (1930)

Heft: 1

Artikel: Berichte. 1., Die Berner Synode und die Friedensfrage ; 2., Dienstverweigerung und Strafrecht ; 3., Militärische Siegesmethoden

Autor: Oettli, J. / Lanz, Marie / L.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-135979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stunde abwarten, müssen ihn walten lassen, dürfen nicht, wie Brand, stürmen, zwängen, vergewaltigen. Wir vertreten aber auch hier ruhig und getrost die Wahrheit, die ganze, radikale Wahrheit, soweit wir sie erkennen, unter Umständen mit aller Herbigkeit und Härte, in aller Schroffheit und Unerbittlichkeit. Denn wir tun es aus Liebe, wir tun es, weil wir sehen, dass es eine durchaus positive Wahrheit ist, eine Wahrheit, die aus dem Ja ins Ja führt, eine Wahrheit, die wohl zerstört, aber nur um zu bauen, die wohl tötet, aber nur um zu retten, eine Wahrheit, die befreit, belebt, besiegelt. So ist die Wahrheit Jesu. Sie ist kein Moloch, sie ist Gott, der Herr und Vater, sie ist die Menschwerdung Gottes in seinem Reich, sie ist nicht bloss Gesetz, sondern Evangelium. „Er ist deus caritatis.“

Wir können, dürfen, sollen der Wahrheit gerade dann völlig, ganz, bis zum Ende dienen, wenn wir in ihr und durch sie Gott dienen.

Ein Bedenken drängt sich freilich auf: Könnte durch eine solche Haltung nicht die Härte und Leidenschaft der Wahrheit, die doch auch nötig ist, geschwächt werden? Ist das nicht der Weg des Kompromisses und der Bequemlichkeit? Aus der Eisregion des Absoluten kommen wir damit wohl heraus, aber geraten wir dafür nicht in die Gärten der Philister, die unten im Grünen liegen? Hören wir von dieser Weisheit nicht genug, übergenug?

Gewiss. Und in sie soll immer wieder die Unruhe des Absoluten fahren. Ich rede hier nur mit Menschen, die sich an der Wahrheitsfrage abquälen. Und grundsätzlich ist zu sagen: Wir setzen immer voraus, dass wir im Ernste Gott dienen wollen, dem lebendigen und heiligen Gott. Dieser Gott ist zwar die grosse Ruhe, aber in ihr immer auch die grosse Unruhe unseres Lebens. Als Vater, als Liebe ist er beides erst recht und beides gleich stark. Da ist also keine Ursache zur Angst: Wer wirklich Gott dient, gerät eher in die Höhe der Eiskirche als in die Gärten der Philister. Nein, das ist und bleibt der Durst unserer Seele: ganz ehrlich, ganz wahr und wahrhaftig zu sein, der Wahrheit zu dienen, ihr allein, bis zum Ende, und es ist unsere grösste Freude, dass wir es können, dürfen, sollen, — mit Gott und in der Liebe. L. R a g a z.

Berichte

1. Die Berner Synode und die Friedensfrage.

„Wer Diener der Landeskirche sein und die damit verbundenen Rechte geniessen will, der muss auf dem Boden der Verfassung und der auf dieser fußenden Gesetze bleiben. Ein Verhalten, das diese Forderung missachtet, wird in weiten Kreisen des Volkes mit Recht als ungehörig und pflichtwidrig empfunden. Besonders peinlich berührt die Tatsache, dass ein Pfarrer, der

vom Militärdienst befreit ist, nun aus dieser gesicherten Stellung andere zum Ungehorsam auffordert und die Folgen dieses Verhaltens trägen lässt, ohne selbst in Mitleidenschaft gezogen zu werden.“

So heisst es in einem Rundschreiben des Synodalrates. Gegen diesen Geist, gegen solche unbewiesene Anschuldigungen regnet es Zuschriften auf die oberste Kirchenbehörde. Kirchgemeinderäte, theologische Arbeitsgemeinschaft, Frauenliga für Friede und Freiheit, Arbeitsgemeinschaft der antimilitaristischen Lehrer, die antimilitaristischen Pfarrer, sozialistisch-kirchliche Organisation der Stadt Bern und andere beweisen dem Synodalrat, dass er nicht die Meinung des gesamten Kirchenvolkes vertritt. Er scheint einzusehen, dass sein Erlass unglücklich war. Und eins seiner Mitglieder sagt an einer Bezirkssynode, dass darin nur der persönlichen Auffassung der Synodalräte Ausdruck gegeben sei.

Man könnte sich also beruhigen. Und die antimilitaristischen Pfarrer könnten sich sagen: Wir müssen nun halt unsere Treue in grösserem Masse üben, indem wir auch gegen die durch das Rundschreiben und die nachfolgende Zeitungshetze gewirkte und gesteigerte Anfeindung aufrecht bleiben.

Aber nun tritt am 3. Dezember die Synode zusammen. Die Gruppe unabhängiger Synodaler gibt eine Erklärung ab, die entschieden Stellung bezieht in bezug auf Abrüstung, Zivildienst, Antimilitarismus. Ein Lehrer hat sie verfasst. Sie ist kraftvoll, und man spürt an ihr wie an ihrer Begründung durch den Verfasser: Die Luft der Reformationsfeiern weicht vor der Reformationsluft.

Der Sprecher des Synodalrates entgegnet. Er redet freundlich. Er will den Bruch innerhalb der Kirche verhüten. Er beleuchtet die Frage im Licht des eidgenössischen Staatsgedankens. Das ist gut. Und die, welche lachten, als der Redner der Unabhängigen von einer Revision des Evangeliums sprach, die allenfalls zugunsten unserer militaristischen Anschauungen vorgenommen werden müsse, geben nun gewiss zu: Er hat doch recht gehabt; das Evangelium muss am eidgenössischen Staatsgedanken gemessen werden.

Doch die Rede geht fesselnd weiter, indem das Wesen und die Geschichte der Neutralität behandelt wird. Der Redner hat das tausendseitige Werk Schweizers studiert. Er versteht sich also auf den Stoff. Die Neutralität ist Kern und Stern. Um sie geht es. Nur um sie. Sie wird in Parallelen gestellt mit dem Kreuz Christi. Sie war auch einst Torheit und Aergernis. Heute ist sie nach Bluntschli „Nichteinmischung in den Krieg Dritter und Behauptung des Friedens im eigenen Bereich.“ Heute ist sie ein höchstes politisches Gut. Ich habe gemeint, die Lehre vom sacro egoismo trage den staatspolitischen Stempel. Nun soll auch eine Kirchensynode sie sich zu eigen machen. — Friede im eigenen Bereich! Was geht mich der draussen an? Soll ich meines Bruders Hüter sein? Die andern mögen sich gegenseitig vertilgen, wenn nur wir am Leben bleiben!

Wer sein Leben erhalten will, wird es verlieren — Dummheit! Jetzt heisst es: Bewaffnete Neutralität ist etwas dem Kreuz Christi Analoges.

Doch halt! Ich schweife ab. Ich muss auf die Rede hören. Sie ist eben daran, die Schwärmerie aufzudecken, die in der Meinung liegt, wir könnten mit dem guten Beispiel der Abrüstung wie mit einer stillen Macht wirken. Die Lehre von der Macht des Beispiels ist ein Kind der Aufklärung. Schiller, nun ja, dieser ewige Jüngling, konnte noch „Die Bürgschaft“ dichten. Wir aber wären töricht, wenn wir die Wirkung des Beispiels budgetieren wollten. — Schade, dass Josua diese Worte nicht hören konnte! Er hätte dann nicht so unvorsichtig budgetiert: „Ihr dienet welchen Göttern ihr wollt! Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen.“ Und ihr Eltern und Erzieher, budgetiert doch nicht mit der Macht des Beispiels!

Der Tausend! Dass meine Gedanken immer abirren. Zurück zum Redner!

„Wollen wir von einer Jahrhunderte alten weisen Neutralitätspolitik den Sprung ins Ungewisse machen?“ Er ist also immer noch an der politischen Vorlesung. Und die Synoden sind Auge und Ohr. Das ist ihr Gebiet. Da sind sie daheim. Sie empfinden eine Erleichterung, als der Redner erst noch dartut, dass wir uns mit dem Beibehalten der bewaffneten Neutralität an der Seite Jesu befinden, der in der Versuchung auch nicht den Sprung ins Ungewisse getan hat, der auch vorsichtig bei der Tradition blieb.

Es ist nicht nett von mir (im Ernst!), dass ich zur versöhnlich gestimmten Rede solche Glossen mache. Es ist z. B. ein beachtenswerter Gedanke, dass im Abrüstungswagnis ein Mangel an Demut sich offenbaren könnte. Aber was will ich? Die Glossen kommen mir halt. Und — sollte ich doch recht haben? Ich fürchte: Ja! Denn nun kommt der Schluss der Rede, der anmutet wie das Zurückziehen einer dargebotenen Friedenshand, kommt der Antrag: Die Synode soll ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung aussprechen über die Erklärung des Synodalrates in seinem Rundschreiben: „Wir halten die schweizerische Landesverteidigung als Mittel zum Schutze der Freiheit und des Friedens für notwendig und angesichts unseres aufrichtigen Neutralitätswillens für eine Einrichtung, zu der wir mit gutem Gewissen stehen können. Wir betrachten darum den Militärdienst nicht nur als gesetzliche, sondern auch als sittliche Pflicht.“

Ich erschrecke. Die persönliche Ansicht der Herren vom Synodalrat soll nun zur offiziellen Botschaft der Berner Kirche werden. Der Vorwurf der Schwärmerie, der hinterhältigen, feigen Pflichtwidrigkeit, der gegen die antimilitaristischen Pfarrer erhoben worden ist, bekommt Gewicht, sodass sie als Angeklagte, ohne Milderungsgründe, dastehen. Und die Protestschreiben, all die Ausrufe des Schmerzes, all die Bitten: Tut um Gottes willen etwas Tapferes — sie fallen dahin. Grosse Teile der Kirche gelten nichts. Und die Draussenstehenden, die vielen, die sich freuen, wenn sie der Kirche eins ersetzen können wegen ihrer Schwächlichkeit und Ungerechtigkeit; die vielen andern, die warten und warten, ob sie wieder in ein engeres Verhältnis zu ihr treten können, und die nun neuerdings sich zurückgestossen fühlen — was werden sie sagen? Was werden sie tun?

Man muss den Synodalrat bitten, er möge den Antrag zurückziehen. Um der Kirche willen. Um Schaden und Schande von ihr zu wenden. Um den Riss zu verhüten.

Was geschieht? Aus der Mitte der Synode wird der Zusatzantrag gestellt: „Die Synode bekennt sich zur biblischen Friedensbotschaft und weiss damit die bernische Kirche verpflichtet, in Uebereinstimmung mit allen christlichen Kirchen der Welt nach bestem Können und Vermögen für den Frieden unter den Völkern zu arbeiten.“

Die bewaffneten Neutralen sind beglückt. Der Präsident des Synodirates ruft in die Versammlung: „Der Synodalrat nimmt die Ergänzung an. Er erwartet, dass die noch eingeschriebenen Redner aufs Wort verzichten.“ Sie sind überrumpelt. Die meisten verzichten.

Mit 166 gegen 8 Stimmen geht der Antrag durch.

Das Problem Militarismus-Antimilitarismus besteht für die Berner Landeskirche nicht mehr. Wenn der Militärdienst nicht nur zeitbedingte Notwendigkeit, sondern sittliche Pflicht ist, dann ist seine Verweigerung Unsittlichkeit, Pflichtverletzung. Die Synode hat sich des Rechtes begeben, für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ein Wort einzulegen. Man denke: Eine evangelische Kirche stellt sich offiziell gegen Gewissensmenschen! Man hat mir erwidert: O doch! Sie kann sich noch für die allzu hart Verurteilten verwenden. Und ich muss hinterher zustimmen: Sie kann das tun, etwa so, wie man's tut für einen armen Verführten, der die Verantwortung für sein Handeln nicht tragen kann, der dem Einfluss dessen erlag, welcher aus gesicherter Stellung heraus ihn zum Ungehorsam auf-

forderte. Sie kann es niemals tun im Bewusstsein: In der Dienstverweigerung geschieht etwas zwar unheimlich Problematisches, aber sicher etwas Grosses. (Apg. 5, 34—39.)

Ein anderer meinte, dass der Begriff der sittlichen Pflicht der Veränderung unterworfen sei, dass also das Diktum der Synode nur zeitweiligen Charakter habe. Ich muss auch das zugeben. Dann hat sich halt die Synode auf einen Begriff geeinigt, den allenfalls eine Versammlung von Staatsmännern, aber niemals von Kirchenmännern, mit 166 gegen 8 Stimmen gut heissen könnte. Sie hat es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass gerade die genannte sittliche Pflicht in der Gegenwart schon eine Veränderung erleide, geschweige, dass sie auf grosse kommende Möglichkeiten hingewiesen hätte.

Wieder einer bemerkte höhnisch: „Man kann wirklich lernen an einer solchen Versammlung, Ungeahntes kann man lernen, nämlich, wie wir zugleich für die Friedensarbeit und für die Kriegsrüstung sein könnten.“ Lächeln oder Spotten über die Kirche — das soll man als ihr treues Glied ertragen!

Die Kirche steht zur Verfügung nach links und nach rechts. Sie will ihren Segen spenden auf beide Seiten. Jakob hatte nur einen Segen. Aber seither mag er sich ja vermehrt haben. Es fragt sich nur, ob die Gesegneten sich nicht für diesen Segen bedanken.

Niemand kann zwei Herren dienen. Die Kirche aber kann es. Nein, sie kann es nicht! Zu meinen, dass sie es könne, wird ihr zum Verhängnis werden. Wenn sie dem Christus und dem Mars dient, dann ist keine Frage, welcher von den Beiden seine Hand gebieterisch auf sie legen wird.

Mit Beklemmung habe ich wahrgenommen, welche Befriedigung der Ausgang ausgelöst hat. Die Frage des Antimilitarismus war beantwortet. Man konnte sich zur Ruhe legen. — Oder ist sie doch noch nicht beantwortet?

J. Oettli.

2. Dienstverweigerung und Strafrecht.

Das eben genannte Thema hat der Zentralvorstand der schweizerischen Völkerbundsversammlung zur Behandlung auf die Traktandenliste seiner letzten Sitzung gesetzt, die am 10. November in Bern stattfand. Als Referenten hatte der Vorstand den bekannten Zürcher Rechtsglehrten, Prof. Dr. Haftner kommen lassen. Dieser entledigte sich seiner Aufgabe in so vorzüglicher Weise und wir Antimilitaristen und Freunde der Dienstverweigerer erfuhren von ihm so viel Aufschlussreiches und uns Stärkendes, dass es mir angebracht scheint, einige der Hauptgedanken seines Referates in den „Neuen Wegen“ wiederzugeben.

Von dem Gedanken ausgehend, dass für einen Richter stets ein Konflikt entsteht, wenn er einen hochstehenden Menschen verurteilen muss, der seine individuelle Ueberzeugung nicht in Einklang bringen kann mit den Forderungen des Staates, stellte Prof. Haftner zwar fest, dass in einem solchen Falle der Staat an seinem Uebergewicht festhalten müsse, wenn er sich nicht selbst den Untergang bereiten wolle. Auch fügte er bei, dass er weder als Anhänger des Militärwesens, noch als Antimilitarist in der Frage der Dienstverweigerung und deren Bestrafung Stellung nehmen, sondern nur die dringend notwendige Aufgabe erfüllen wolle, eine klare sachliche Prüfung des Militärstrafgesetzes vom 1. Januar 1929 und der auf diese Frage sich beziehenden Paragraphen vorzunehmen. Und welches ist nun das Resultat dieser Prüfung? Ich will davon absehen, den ganzen Vortrag zu skizzieren, umso mehr, als er in seinem ersten Teil, der einen Ueberblick über die Geschichte der Dienstverweigerung im allgemeinen gab, sich sehr stark auf die Darlegungen der Doktor-Dissertation von Ernst Altorfer: „Die Dienstverweigerung nach schweizerischem Strafrecht“,¹⁾ stützte, die zu studie-

¹⁾ Zürich, Druckerei Gebr. Leemann, Stockerstrasse 64. Preis Fr. 5.—.

ren für jeden, der sich für diese Fragen interessiert, sehr zu empfehlen ist. Prof. Hafter legte Gewicht darauf, zu erklären, dass das neue Strafgesetz in Abweichung von dem alten, aus dem Jahre 1851 stammenden, modernen Geist atme, dass es also bei jeder Verurteilung die Motive berücksichtige. Wohl muss nach wie vor die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen auf Grund des Paragraphen 81 verurteilt werden, aber — das anständige Motiv entlastet. Folglich wird der Richter, wenn er dem Geiste des Gesetzes folgen will, nach den persönlichen Umständen, respektive Motiven des Angeklagten fragen. Ja, das Gesetz leitet ihn direkt dazu an, es zu tun; er kann es also, muss es freilich nicht. Damit ist die Verurteilung eines Dienstverweigerers und speziell die Strafe des Entzuges der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in das freie Ermessen des Richters gestellt. Nach Professor Hafter ist die Begründung, mit der diese Strafe vom Richter ausgesprochen wird, „ebenso einfach wie nicht überzeugend“, indem einerseits der Richter achtungswerte Gründe anerkennt, anderseits aber dem Angeklagten die Ehrenfähigkeit entzieht, von der Ueberlegung ausgehend, dieser Entzug sei nur eine Strafe des Staates, nicht aber eine gesellschaftliche Degradierung. Eine weitere Inkonsistenz liegt darin, dass die Teilnahme am Staatsleben für den Verurteilten eingestellt wird, nicht aber die Pflicht, Militärdienst zu leisten. Daher sprach Prof. Hafter es offen aus, dass er es für verwerflich halte, wenn überzeugungstreue Dienstverweigerer zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt würden. Er zitierte eine diesbezügliche Stelle aus einem Briefe¹⁾ von General Wille an den Ober-Auditor, folgendermassen lautend: „Ich möchte hier beifügen, dass ich überhaupt ein prinzipieller Gegner der Nebenstrafe „Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten“ bin, respektive, dass ich der Ansicht bin, dass es ganz besondere Umstände — beispielsweise eine sehr unehrenhafte Gesinnung — sein müssen, die veranlassen können, dass der Verurteilte, nachdem er schon lange seine Strafe abgesessen hat, noch viele Jahre hindurch unter seinen Mitbürgern als Gebrandmarkter herumlaufen muss.“

Zur Frage der Aussöhnung aus dem Heere äusserte sich Hafter, dass dieselbe schon zum ersten Mal ausgesprochen werden sollte, wenn der Richter die Persönlichkeit des Angeklagten und die Motive seiner Tat erfasst hat. Rückfälligen Dienstverweigerern die Strafe zu erhöhen, erscheint Prof. Hafter sinnlos. Sehr interessant war auch seine Stellungnahme zu Paragraph 98 des Militär-Strafgesetzes, die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zur Dienstverweigerung betreffend. Nach ihm findet dieser Artikel in Friedenszeiten auf Zivilpersonen überhaupt keine Anwendung. Speziell fallen Betrachtung über Abschaffung des Krieges, Vorschläge für Abrüstung, Nie wieder Krieg-Bestrebungen etc. nie unter diesen Artikel. Auch der Paragraph 99 (der sogenannte Soldatenbund-Artikel), der dem Gesetz erst zuletzt angefügt wurde, ist in Friedenszeiten nie auf Zivilpersonen anwendbar. Zum Schlusse stellte Prof. Hafter fest, dass das Gesetz tat, was es konnte, um das Los dieser Dienstverweigerer günstig zu gestalten, dass nun aber der Richter etwas tun sollte. Freilich sieht er ein, dass das alles auch nur ein Notbehelf ist, eine tiefernde Sache zu erledigen. Die Einführung des Zivildienstes erscheint ihm zwar auch nicht ein geeigneter Weg, aus dieser Not herauszukommen; einzig in der zu erhoffenden Abrüstung sieht er die Hilfe.

Charakteristisch für die Mentalität gewisser Kreise war in der auf das Referat von Hafter folgenden kurzen Diskussion das Votum von Doktor Oeri, dem Chef-Redakteur der „Basler Nachrichten“. Es hat aufs neue gezeigt, dass Oeri einfach kein Organ hat, um den ernsten Gewissenskonflikt des Dienstverweigerers zu verstehen. Ebensowenig versteht er, dass ein prinzipieller Dienstverweigerer das ganze Kriegs- und Militärwesen, also

¹⁾ Von Altorfer entdeckt und auf Seite 134 seiner Schrift zu finden.

auch den Sanitätsdienst, ablehnen muss. Dafür hat denn Oeri persönlich ein so subtile Gewissen, dass sich dasselbe bei dem blossen Gedanken auflehnt, er oder seine Frau könnten beispielsweise bei einer allfälligen Bevormundung unter einem Beamten (A. Bietenholz), der den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt, stehen müssen. Ob wohl Oeri immer ein so subtile Gewissen hat und er z. B. auch jeden Umgang, geschäftlichen oder menschlichen, mit Menschen, die beispielsweise nicht ehrlich versteuern oder andere Staatsgesetze nicht beachten, meidet? Da könnte er sich z. B. sogar gegen einen Bundesrat auflehnen und ihm den Gehorsam verweigern, der Initiativen verschleppt und nicht innerhalb eines Jahres behandelt, wie das Gesetz, die Verfassung es vorschreibt. Pfarrer Gerber hat in seinem ebenso kräftigen wie eindringlichen Diskussionsvotum auf diesen Punkt hingewiesen.

Dann hat Oeri den Vorschlag gemacht, das Volk so zu erziehen, dass es erkennen lerne, dass der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Dienstverweigerern nicht Entzug der Ehrenfähigkeit sei, soweit das Persönliche in Betracht komme. (Denn nach Oeri muss der Dienstverweigerer diese Strafe erhalten.) Oeri möge doch gleich in seiner Zeitung mit dieser Erziehung des Volkes beginnen und uns von den Erfolgen berichten. Uebrigens hat Prof. Hafter in seiner Replik auf die gefallenen zwei Voten darauf hingewiesen, dass diese Unterscheidung eine psychologische Unmöglichkeit ist. Wem der Staat die bürgerlichen Ehrenfähigkeit abspricht, dem nimmt er eben in den Augen des Volkes auch die persönliche. Nur geistig und seelisch hochstehende Kreise vermögen diesen Unterschied zu machen, wie es seinerzeit z. B. die Zürcher Hochschullehrer taten, die einen Dienstverweigerer nicht relegierten. Für einen Vertreter des Völkerbundsgedankens nicht sehr fair war auch Oeris verdächtigende Bemerkung, dass die englischen Antimilitaristen freilich das Militär bekämpften, dafür aber für ihr Geld fremde Soldaten anwürben.

Ein schönes Erleben war es, durch die Ausführungen eines so ausgezeichneten Vertreters des Rechtes sich in seinen Ueberzeugungen bestärkt zu fühlen. Wir können mit Pfarrer Gerber nur wünschen, dass der Vortrag Prof. Hafters möglichst weite Verbreitung finde. Marie Lanz.

A n m e r k u n g. Ich möchte diesen Ausführungen über den Vortrag von Prof. Hafter (der inzwischen auch in der Zürcher Vereinigung für den Völkerbund gehalten worden ist) noch ein paar Worte über die darin erwähnte Dissertation von Ernst Altörfer hinzufügen. Es wäre nämlich ein grosser Irrtum, wenn man von dieser Arbeit annähme, dass sie ein wirkliches Verständnis für die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen zeige. Sie hat in dieser Beziehung den einzigen Vorzug, dass sie gegen die Absprechung der bürgerlichen Rechte gegenüber den Dienstverweigerern ist. Das verdankt sie wohl dem Einfluss von Professor Hafter. Im übrigen bringt sie bei der Beurteilung der Dienstverweigerung bloss das oberflächliche und verständnislose Gerede vor, das wir nun genugsam kennen und das im allgemeinen keine Widerlegung verdient. Es ist ein durch die militäristische Brille, die der Verfasser trägt, total verfälschtes Bild der Sache, um die es sich handelt. Nur einiges vom Gröbsten sei zurechtgestellt. Der Verfasser glaubt mit einem Hohn feststellen zu dürfen, dass die Zahl der Dienstverweigerer etwa zehnmal kleiner sei, als die Petition für den Zivildienst sie angebe, nämlich 121 und nicht 500. (Wo bleibt da übrigens die Arithmetik? 500 ist nach meinem Adam Riese nur etwas mehr als viermal so viel als 121!) Dem Unterzeichneten ist von einem genau orientierten, hochgestellten Vertreter der Militärjustiz angegeben worden, es seien „viele hunderte“. Die Dissertation vergisst, dass es besonders während des Krieges eine sehr grosse Anzahl von Verweigern gegeben hat, die nicht vor Gericht kamen, während er nur diese letzteren berücksichtigt. Beide Käte-

gorien zusammen können sehr wohl jene Zahl erreichen, ja übersteigen. Uebrigens ist die Geringsschätzung gegenüber einer Zahl von 121 Männern, die für ihre Ueberzeugung das Militärgericht nicht scheuen, für die Art von Menschen, zu denen der Verfasser der Dissertation zu gehören scheint, bezeichnend.

Für die Oberflächlichkeit und Befangenheit seines Urteils aber ist charakteristisch, wie er den Umstand, dass am Anfang des Krieges die Zahl der Dienstverweigerungen aus Gewissensgründen sehr klein war, ausdeutet. Er sieht darin den Beweis, dass da, wo es Ernst gelte, eben die Gewissensstimme schweige. Wer diese Dinge miterlebt hat, der weiss, dass eben das ganze Militär- und Kriegsproblem erst nach und nach in den Menschen lebendig wurde. Wenn er sodann von einer grossen Zahl von „Rückfälligen“ redet, so halte ich dem die Tatsache entgegen, dass in den Fällen, die mir bekannt geworden sind und die Oeffentlichkeit bewegt haben, wohl etwa, wenn auch selten, ein Schwanken, aber nie ein dauernder Rückfall vorgekommen ist. Was der Doktorand von dem „Hochmut“ der Dienstverweigerer sagt, von ihrem Verführtsein „durch Dritte“, von der „Infektion“, der sie erlegen, ist so sehr Abguss des bekannten militaristischen Geredes, dass man nicht darauf einzugehen braucht. „Hochmütig“ erscheint solchen Leuten natürlich jede Berufung auf das eigene Gewissen und jedes Festhalten von Ueberzeugungen, die nicht denen der bürgerlichen Stammtische entsprechen. Wie „hochmütig“ wäre dem das Verhalten der christlichen Märtyrer vorgekommen, von denen er wohl auch einmal im Religionsunterricht gehört hat. Wobei er übrigens selbst mit einem wirklichen Hochmut von Leuten redet, die ihm grösstenteils moralisch und intellektuell weit überlegen sein dürften. Von den wirklichen Gedanken und Gesinnungen dieser Menschen, von dem, was sie treibt, hat er keine Ahnung. Darum muss er sie, nach dem Burghölzli- und Militärzeitungsschema, im Grunde für Psychopathen halten. Er findet, man entdecke in ihren Gedanken immer eine „Lücke“. Wir Andern erlauben uns, in den Gedanken der Militaristen eine „Lücke“, sogar mehrere Lücken — oft eine einzige grosse Lücke! — zu finden. Ob wir „Psychopathen“ sind, weil wir an die Möglichkeit und Notwendigkeit glauben, den Krieg zu überwinden, oder sie, das wäre noch zu untersuchen. Die Zukunft wird es zeigen.

Der Wert der Schrift besteht in formal-juristischen Ausführungen und der Statistik (die man aber nicht so zu deuten braucht wie sie) dazu in einem Briefe von General Wille, worin sich dieser gegen die Absprechung der bürgerlichen Rechte äussert. Aber auch abgesehen von der kritisierten Partie ist ihr ganzer Geist — jene Ausnahme abgerechnet — so, dass man die Macht, aus deren Sphäre sie redet, erst recht als hassenwert, unmenschlich und ungöttlich empfinden muss.

L. R.

3. Militaristische Siegesmethoden.

Ich meine nicht, dass jene von dem Offiziers- und Unteroffiziersverein der Gegend vergewaltigte Versammlung zu Stäfa, von der ich im letzten Heft berichtet, ein weltgeschichtliches Ereignis sei. Aber Einiges, was damit im Zusammenhang steht, ist für die Geistesverfassung und die Methoden der „Verteidiger unserer Freiheit, Würde und Unabhängigkeit“ so charakteristisch, dass es erwähnt zu werden verdient.

Am Sonntag nach jener Versammlung in Stäfa sollte also eine solche in Rapperswil stattfinden, diesmal von den dortigen Genossen veranstaltet. Sie war schon seit Monaten beschlossen. Ich hatte ebenfalls das Referat. Wieder war das Thema die Abrüstung. Diesmal wählte ich die Formulierung: „Die Schweiz und die Abrüstung.“ Das wäre also viel eher ein Thema für jene Herren gewesen als „Christentum, Krieg

und Abrüstung“, das ihnen, wie ihr Verhalten bewies, „spanisch“ war. Auch waren, wie man mir berichtete, ein Teil jener Helden Einwohner von Rapperswil, die sich dort am Biertisch mit ihrem ruhmvollen Sieg brüsteten. Es war doch selbstverständlich, dass jener Sieg von Stäfa sie reizen musste, einen ähnlichen in Rapperswil selbst zu erringen.

Und was geschah nun? Zunächst erklärte der Wirt, in dessen Saal die Versammlung stattfinden sollte, es hätten sich Schwierigkeiten ergeben. Diese bestanden darin, dass die Offiziere für den Fall, dass er den Saal hergebe, dem Wirt mit Boykott gedroht hatten. Zwei andere Säle wurden aus dem gleichen Grunde verweigert. Auch einen Schulhaussaal bekam man nicht. Die Versammlung musste in einen Vorort verlegt werden. Dort aber erwartete man jene Tellensöhne vergeblich. Es war halt eine von Männern einberufene und geleitete Versammlung und eine, wo man gerüstet war. Ein einziger Offizier ergriff das Wort, Ehre sei ihm. Zum Schluss wurde einstimmig eine Resolution angenommen, welche die völlige und rasche Abrüstung der Schweiz forderte. Aber nun kam noch das Tüpflein aufs J: die schweizerische Telegraphenagentur, die sehr flink die Resolution der Militär im Wortlaut verbreitet hatte, weigerte sich unter nichtigen Vorwänden, dies mit der Abrüstungsresolution zu tun. Und da heisst es immer wieder, wir hätten in der Schweiz keinen Militarismus! Vielmehr hat es wohl nie ein Land gegeben, das geradezu mit einem System militaristischer Agitation und Reaktion überzogen gewesen wäre, wie die heutige Schweiz.

Und nun noch, ohne Kommentar, eine weitere Beleuchtung jenes Sieges von Stäfa. Ein Teilnehmer an der Aktion der Offiziere, selbst Unteroffizier, erklärt (vgl. „Volkssstimme“ von St. Gallen, 31. Dezember 1925):

„Am 8. Dezember ist mir mitgeteilt worden, ich hätte an einer Versammlung in Stäfa teilzunehmen. Der Grund der Versammlung und das Thema wurde nicht genannt, jedoch mitgeteilt, dass für die Fahrt, die per Auto ging, sowie etwelche Verköstigung schon gesorgt sei. Also die dirigierten Versammlungsbesucher wurden zechfrei gehalten. Das Betragen der obgenannten Teilnehmer war ein unflätiges, wenn nicht kommunistisches so doch faschistisches. Die vielgerühmte Resolution musste schon vorher abgefasst worden sein, denn sie war mit Maschinenschrift geschrieben. Der Gratisrücktransport, der sich bis nach Erlenbach und weiter erstreckte, zeitigte auch nicht gerade viel Rühmliches, da dem Freund Alkohol, des grossen Sieges wegen, sehr viel zugesprochen wurde. Im allgemeinen schäme ich mich, im Bund mit solchen Elementen an einer Versammlung, die von so grosser Tragweite ist und so edle Zwecke verfocht, als Radaubruder teilgenommen zu haben.“

L. R.

Dienstverweigerung und bürgerliche Ehrenrechte.

„Die Kirchensynode des Kantons Zürich, ohne die grundsätzliche Frage der Landesverteidigung aufrollen zu wollen, versteht, dass aus der durch die Bundesverfassung festgelegten allgemeinen Wehrpflicht einem Christen ernste Gewissenskonflikte erwachsen können. Sie drückt den Wunsch aus, dass — wie es bereits